



Revision der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Erläuternder Bericht (nach Anhörung)

Inhalt

1	Die Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	2
1.1	Anlass	2
1.2	Grundsätzliches zur Revision des Anhangs UVPV	2
1.3	Die geänderten Bestimmungen der UVPV im Einzelnen.....	3
1.4	Weitere Änderungen	7
2	Verhältnis zum europäischen Recht	8
3	Auswirkungen auf Bund, Kantone und Wirtschaft	8

1 Die Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

1.1 Anlass

Am 27. September 2013 hat das schweizerische Parlament dem Beitritt der Schweiz zur Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) zugestimmt. Gleichzeitig hat es die Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) genehmigt, welche in Zusammenhang mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention erlassen wurden.

Die Aarhus-Konvention ist für die Schweiz seit dem 1. Juni 2014 verbindlich (vgl. AS 2014 1027ff.). Die Anpassungen des USG sind am 1. Juni 2014 in Kraft getreten (AS 2014 1021 ff.).

Die Änderungen am USG erfordern keine weiteren Anpassungen auf Verordnungsebene. Hingegen bedingt die Verbindlichkeit der Aarhus-Konvention für die Schweiz eine Erweiterung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen. Die Aarhus-Konvention verlangt in Artikel 6 die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren für Anlagen, die in Anhang I genannt sind. Artikel 6 Absatz 6 der Konvention verlangt, dass das Bewilligungsgesuch eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie eine Beschreibung der zur Vermeidung oder Verringerung der Auswirkungen vorgesehenen Massnahmen enthalten muss. Nach schweizerischem Rechtsverständnis entsprechen solche Unterlagen einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Deshalb sollten die Anlagen, die in Anhang I der Konvention genannt sind, nach dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung der UVP unterstehen. Auf diese Tatsache hat der Bundesrat bereits in der Botschaft zur Aarhus-Konvention hingewiesen (BBL 2012 4344). Er hat in der Botschaft zudem die betroffenen Anlagentypen aufgeführt (BBL 2012 4344 Fussnote 43).

Zudem wird die Revision genutzt, im Anhang zur UVPV noch gewisse weitere Anpassungen vorzunehmen (Aktualisierung von Verweisen auf Gesetze etc.).

1.2 Grundsätzliches zur Revision des Anhangs UVPV

Die weitaus meisten Anlagen, die nach Anhang I der Aarhus-Konvention der UVP unterstehen, sind bereits im heutigen Anhang der UVPV enthalten. Allerdings gibt es einige Industrieanlagen, die im Anhang der Aarhus-Konvention aufgeführt sind, aber nach der heute geltenden Anlageliste der UVPV nicht der UVP-Pflicht unterstehen. Da diese Anlagentypen erhebliche Umweltauswirkungen haben, steht ihre Aufnahme in die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen im Einklang mit Artikel 10a Absatz 2 USG.

Die Neuaufnahme von 11 Anlagentypen der industriellen Betriebe hat der Bundesrat bereits in der Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung der Aarhus-Konvention und von deren Änderung detailliert aufgeführt¹. Zusätzlich müssen zwei bestehende Anlagentypen mit neuen Komponenten ergänzt werden (Erdölraffinerien mit Gasraffinerien sowie die Herstellung von Glas mit derjenigen von Glasfasern). Zudem wird ein Anlagentyp (Nr. 70.9) gestrichen, weil der Inhalt in den neuen anlagentyp Nr. 70. 21 integriert wird. Es gibt im Anhang I der Aarhus-Konvention auch Anlagentypen, deren Errichtung in der Schweiz nicht oder kaum zu erwarten sind, z. B. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren oder etwa auch Torfabbaugebiete. Solche Anlagentypen wurden nicht in den Anhang UVPV übernommen.

¹ BBI 2012 4344 Fussnote 42

Im Weiteren gibt es auch Anlagentypen, bei denen sich die Schwellenwerte der Aarhus-Konvention und diejenigen der UVPV unterscheiden. Grundsätzlich müssen die Schweizer Schwellenwerte für die UVP-Pflicht nur angepasst werden, wenn die Aarhus-Konvention einen tieferen Schwellenwert aufweist. Dies trifft auf zwei Anlagentypen zu (Nrn. 21.2 und 70.11). Hat hingegen die heute geltende UVPV für einen Anlagentyp tiefere Schwellenwerte, verstösst dies nicht gegen die Aarhus-Konvention und die schweizerischen Werte, die an Schweizer Verhältnisse angepasst sind, können belassen werden.

Die Änderung des Anhangs enthält zudem einige Anpassungen, die nicht direkt die durch die Aarhus-Konvention begründete Revision betreffen (z.B. Aktualisierung von Gesetzesverweisen etc.).

Im Rahmen der Anhörung gingen auch Bemerkungen ein, die nicht direkt die Revision betreffen. Dort, wo es sich z. B. um Präzisierungen von Verfahren oder Überschneidungen zwischen bestehenden und neuen Anlagentypen handelte, wurden die Anpassungen vorgenommen. Dort wo es sich um Wünsche nach Streichungen von Anlagentypen oder Schwellenwertanpassungen handelte, wurden keine Änderungen vorgenommen, entweder, weil es aufgrund der Konvention nicht möglich war oder weil vorgeschlagene Änderungen am Anhang UVPV, die nicht im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention stehen, erst bei einer nächsten Evaluation des gesamten Anhangs UVPV überprüft werden.

1.3 Die geänderten Bestimmungen der UVPV im Einzelnen

1.3.1 Ingress, Übergangsbestimmung und Inkraftsetzung

Ingress: Da die Schweiz seit dem 1. Juni 2014 Vertragspartei der Aarhus-Konvention ist und diese Konvention Vorschriften im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält, soll sie im Ingress erwähnt werden.

Artikel 24. Übergangsbestimmung: Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Gesuchstellenden und im Sinne einer möglichst effizienten Abwicklung von bereits eingeleiteten Bewilligungsverfahren sollen nach dem Inkrafttreten der Änderung hängige Gesuche nach altem Recht behandelt werden.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung (Ziff. IV): Als Zeitpunkt für die Inkraftsetzung ist der 1. Oktober 2015 vorgesehen.

1.3.2 Der Anhang UVPV

11 Strassenverkehr

Anlagentyp Nr. 11.2 Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden.

Das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG) vom 22. März 1985² hat das ehemalige Treibstoffzollgesetz abgelöst. Dieser Bezug auf das Gesetz wird nun aktualisiert. Die Änderung steht nicht in Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention.

12 Schienenverkehr

Anlagentyp Nr. 12.1 Neue Eisenbahnlinien

Seit der Bahnreform I (1999) wird nicht mehr zwischen SBB und anderen konzessionierten Bahnunternehmen unterschieden. Damit wird auch das Verfahren vereinheitlicht und entspricht der Fassung von Art. 6 Eisenbahngesetz³. Die Änderung steht nicht in Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention.

² SR 125.116.2

³ SR 742.101

21 Erzeugung von Energie

Anlagentyp Nr. 21.2 Anlagen zur thermischen Energieerzeugung (Anhang I, Ziff. 1 Punkt 3 Aarhus-Konvention)

Anlagen zur thermischen Energieerzeugung sind bereits heute der UVP unterstellt. Der schweizerische Anhang der UVPV unterscheidet zwischen fossilen Energieträgern, erneuerbaren Energieträgern und kombinierten Energieträgern. Bei den fossilen Energieträgern soll die UVP-Schwelle entsprechend der Aarhus-Konvention von 100 MW auf 50 MW gesenkt werden. Gleichzeitig werden die drei verschiedenen Arten von Anlagen unter diesem Anlagentyp mit der Art der Aufzählung (a, b, c) redaktionell verbessert.

Bei Gasturbinen, welche in Zukunft vermehrt zur Spitzenlastabdeckung bei der Stromproduktion eingesetzt werden könnten, sind Stickoxide die hauptsächlich emittierten Schadstoffe. Die auftretenden Frachten rechtfertigen eine höhere Schwelle als diejenige von Anlagen mit biogenen Treibstoffen. Zudem sind die Feinstaub- bzw. Russ-Emissionen bei Gasturbinen im Vergleich zu mit Biomasse betriebenen Anlagen vernachlässigbar.

Anlagentyp Nr. 21.3 Speicher- und Wasserkraftwerke

Das Verfahren bei internationalen Gewässern bleibt gleich. Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren, in welchem die Konzession und die Plangenehmigung erteilt werden.

Die Änderung der Verfahren bei kantonalen Gewässern steht nicht in Zusammenhang mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention, sondern sie folgt der kantonalen Praxis und führt zu einer Vereinfachung der Verfahren. Neu sollen auch die Kantone die Möglichkeit haben, das UVP-Verfahren bei Wasserkraftanlagen an kantonalen Gewässern einstufig durchzuführen, soweit das kantonale Recht vorsieht, dass das Konzessions- und das Baubewilligungsverfahren zusammen gelegt werden können. Eine solche Lösung kennt das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916⁴ nach Art. 62 seit dem 1.1.2000 für die vom Bund bewilligten Grenzkraftwerke.

Im Normalfall wird auch bei kantonalen Gewässern ein Konzessionsverfahren durchgeführt (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916⁵ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, WRG). Es kann aber auch ein anderes Verfahren nach kantonalem Recht durchgeführt werden, wenn einem Gemeinwesen das Nutzungsrecht in anderer Form als mit einer Konzession erteilt werden kann (Art. 3 Abs. 2 WRG).

Da der besseren Verständlichkeit halber wurden die Buchstaben a) und b) vertauscht und leicht umformuliert.

Anlagentyp Nr. 21.6 Erdöl- und Gasraffinerien (Anhang I, Ziff. 1 Punkt 1 Aarhus-Konvention)

Erdölraffinerien sind bereits heute UVP-pflichtig. Da nach der Aarhus-Konvention auch Gasraffinerien der UVP-Pflicht unterstellt sind und da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Schweiz Gasraffinerien entstehen, wird der Anlagentyp Erdölraffinerien mit den Gasraffinerien ergänzt.

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Anlagentyp Nr. 22.1 (Rohrleitungsanlagen)

Die Formulierung des Anlagentyps Nr. 22.1 ist nicht kongruent zum Rohrleitungsgesetz (RLG)⁶. Anstatt „Rohrleitungen“ muss es gemäss RLG „Rohrleitungsanlagen“ heissen. Zudem sollen nur Anlagen, die im ordentlichen Verfahren genehmigt werden, der UVP unterstellt sein.

⁴ SR 721.80

⁵ SR 721.80

⁶ SR 746.1

7 Industrielle Betriebe

Anlagentyp Nr. 70.9 Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr

Dieser bestehende Anlagentyp wird gestrichen und die Inhalte in den neuen Anlagentyp Nr. 70.21 integriert (vgl. auch Bemerkungen unter Anlagentyp 70.21).

Anlagentyp Nr. 70.11 Anlagen zur Herstellung von Glas und von Glasfasern (Anhang I, Ziff. 3 Punkt 3 Aarhus-Konvention)

Nach der geltenden schweizerischen UVPV sind Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30'000 t im Jahr UVP-pflichtig. UVP-pflichtig ist gemäss Aarhus-Konvention sowohl die Herstellung von Glas als auch jene von Glasfasern. Zudem weist die Aarhus-Konvention einen tieferen Schwellenwert (Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag) auf. Entsprechend wird Anlagentyp.70.11 mit der Herstellung von Glasfasern ergänzt und die UVP-Schwelle gemäss Aarhus-Konvention festgelegt.

Anlagentyp Nr. 70.13 Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe (Anhang I, Ziff. 7 Buchstb. b Aarhus-Konvention)

Zusätzlich zu den Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken, die nach schweizerischem Recht der UVP unterstellt sind, sind in der Aarhus-Konvention auch Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe aufgeführt, deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt. Entsprechend wird dieser Anlagentyp gemäss Aarhus-Konvention neu eingeführt.

Anlagentyp Nr. 70.15 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Anhang I, Ziff. 2 Punkt 6 Aarhus-Konvention)

Diese Anlagen werden neu der UVP-Pflicht unterstellt, falls das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt.

Anlagentyp Nr. 70.16 Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen (Anhang I, Ziff. 3 Punkt 1 Aarhus-Konvention)

Zementfabriken unterstehen bereits heute der UVP-Pflicht (Anlagentyp 70.10). Die Herstellung von Zementklinkern ist Teil der Zementproduktion und fällt dementsprechend unter Nr. 70.10. Neu wird auch die Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag der UVP-Pflicht unterstellt.

Anlagentyp Nr. 70.17 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (Anhang I, Ziff. 3 Punkt 4 Aarhus-Konvention)

Diese Anlagentypen sollten neu der UVP-Pflicht unterstellt werden. Der Schwellenwert liegt bei einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.

Anlagentyp Nr. 70.18 Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (Anhang I, Ziff. 3 Punkt 5 Aarhus-Konvention)

Auch dieser Anlagentyp soll neu UVP-pflichtig werden. Die Schwelle liegt bei einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m³. Die Konvention nennt als Erzeugnisse Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeuge oder Porzellan.

Anlagentyp Nr. 70.19 Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien (Anhang I, Ziff. 19 Punkt 1 Aarhus-Konvention)

Dieser Anlagentyp wird neu in die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen aufgenommen. Der Schwellenwert liegt bei einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag. Unter Vorbehandlung ist z.B. Waschen, Bleichen, Merzerisieren zu verstehen.

Anlagentyp Nr. 70.20 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel (Anhang I, Ziff. 19 Punkt 5 Aarhus-Konvention)

Bei diesem Anlagentyp liegt der Schwellenwert bei einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.

Anlagentyp Nr. 70.21 Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (Anhang I, Ziff. 19 Punkt 3b i Aarhus-Konvention)

Wenn die Ausgangsstoffe tierischen Ursprungs sind – ausgenommen ist Milch – liegt die Schwelle gemäss Anhang der Aarhus-Konvention bei einer Anlagegrösse von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag. Bei pflanzlichen Rohstoffen liegt die Schwelle bei mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnitt⁷).

Der neue Anlagentyp Nr. 70.21 wies Überschneidungen mit dem bestehenden Anlagentyp Nr. 70.9 auf. Die einfachste Art, diese Überschneidungsprobleme zu lösen, ist, den Anlagentyp Nr. 70.9 zu streichen und die Benennung des Anlagentyps Nr. 70.21 zu ergänzen mit „Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und...“. Zudem wird der Schwellenwert von 5000 t im Jahr der gestrichenen Anlage 70.9 unter Bst. a) auf die Tagesproduktion umgerechnet und mit 30 t Fertigerzeugnisse pro Tag an Schweizer Verhältnisse angepasst, was ungefähr eine Verdoppelung des Schwellenwerts des aktuellen Anlagentyps Nr. 70.09 (Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe) bedeutet.

Anlagentyp Nr. 70.22 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen⁸ (Anhang I, Ziff. 19 Punkt 3b ii Aarhus-Konvention)

Die Schwelle liegt gemäss Aarhus-Konvention bei einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)

Anlagentyp Nr. 70.23 Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Anhang I, Ziff. 19 Punkt 3c Aarhus-Konvention)

Bei diesem Anlagentyp liegt der Schwellenwert bei einer eingehenden Milchmenge von mehr als 200 t pro Tag (Jahresdurchschnittswert).

8 Andere Anlagen

Anlagentyp Nr. 80.1 (Gesamtmeliorationen)

Betrifft nur französischen und italienischen Text. Der Begriff wird gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung angepasst.

Anlagentyp Nr. 80.9 Anlagen zur Grundwasseranreicherung und Grundwasserfassung (Anhang I, Ziff. 10 Aarhus-Konvention)

Dieser Anlagentyp wird ebenfalls neu der UVP-Pflicht unterstellt. Die Schwelle liegt bei Wasserentnahmen resp. -auffüllmengen von mindestens 10 Millionen m³ pro Jahr. Die Begriffe der Aarhus-Konvention werden an die Schweizer Terminologie angepasst.

Die Schwelle von 10 Millionen m³ pro Jahr ist für Schweizer Verhältnisse relativ hoch. Das bedeutet, dass nur die grössten Grundwasserpumpwerke unter die UVP-Pflicht fallen werden.

⁷ Die Vierteljahresdurchschnitte glätten temporäre Spitzenproduktionen (z. B. Zuckerfabriken)

⁸ Gegenüber der Anhörungsversion wurden die Herstellung von Nahrungsmittel aus tierischen resp. pflanzlichen Rohstoffen auf separate Anlagentypen aufgeteilt

1.4 Weitere Änderungen

1.4.1 Änderung VBO: Aufnahme der Bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz in die Liste der beschwerdeberechtigten Umweltorganisation

Die Bodenkundliche Gesellschaft Schweiz (BGS) hat am 12. Juli 2013 den Bundesrat um Erteilung des Beschwerderechts nach Artikel 55 USG und 12 NHG ersucht. Die Erteilung des Beschwerderechts bedingt eine Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)⁹. Nach Artikel 55 USG und 12 NHG bestehen fünf gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung des Beschwerderechts. Die BGS weist mit den von ihr vorgelegten Unterlagen nach, dass sie diese Voraussetzungen erfüllt:

- Es handelt sich um einen Verein und damit um eine ideelle Organisation (Art. 1 der Statuten). Auch in der Praxis handelt die Organisation ideell.
- Es handelt sich um eine Umweltschutz- bzw. Natur- und Heimatschutzorganisation: Nach den Statuten fördert die Organisation insbesondere die Vertiefung und Verbreitung bodenkundlichen Wissens und setzt sich für die langfristige Erhaltung gesunder Böden ein. Der Bodenschutz ist Teil des USG (5. Kapitel Belastungen des Bodens, Art. 33 – 35). Auch in der Praxis engagiert sich die Organisation umfassend für den Bodenschutz.
- Es handelt sich um eine gesamtschweizerische Organisation: Sowohl aus den Statuten als auch aus den Jahresberichten geht hervor, dass es sich um eine gesamtschweizerische Organisation handelt. Die Organisation hat ihren Schwerpunkt in der Deutschschweiz, ist aber auch in der Westschweiz und im Tessin aktiv. Auch die Mitglieder kommen aus der ganzen Schweiz.
- Die Organisation übt keine übermässige wirtschaftliche Tätigkeit aus: Sie hat keine wirtschaftliche Tätigkeit, die über das übliche hinausgeht. Zudem entspricht der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dem Zweck der Organisation.
- Die Organisation besteht seit mehr als 10 Jahren (Gründung 1975). Zudem waren die oben genannten Voraussetzungen während den letzten 10 Jahren immer erfüllt.

Die BGS erfüllt demnach die Voraussetzungen nach den Artikeln 55 USG und 12 NHG zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts.

1.4.2 Änderung VBO: Fusion Aqua Viva und Rheinaubund

Die beiden beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen Aqua Viva (Nr. 17 Anhang VBO) und Rheinaubund (Nr. 1 Anhang VBO) haben am 8. September 2012 zur Organisation „Aqua Viva – Rheinaubund“ fusioniert. Am 10. Mai 2014 hat die Organisation ihren Namen auf Aqua Viva geändert. Dementsprechend wird im Anhang unter Nr. 1 noch Aqua Viva aufgeführt, der Eintrag unter Nr. 17 wird gelöscht.

1.4.3 Änderung Gewässerschutzverordnung

Art. 50 GSchV

Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention hat sich die Schweiz auch verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Umweltinformationen im Sinne von Artikel 4 der Konvention zu gewähren (Art. 10g Abs. 1 USG). Auf der Ebene des Bundes ist dieser Zugang mit dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁰ bereits seit einiger Zeit gewährleistet. Auch die meisten Kantone haben ein Öffentlichkeitsgesetz. Jene, die keine Regelungen haben, wenden das BGÖ des Bundes im Bereich der Umweltinformatio-

⁹ SR 814.076

¹⁰ SR 152.3

nen sinngemäss an (Art. 10g Abs. 4 USG). Unter welchen Voraussetzungen Dokumente, die den Gewässerschutz betreffen, herauszugeben sind, richtet sich demnach nach dem BGÖ bzw. den entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Die Berücksichtigung des Datenschutzes ist bei der Anwendung dieser Bestimmungen ebenfalls gewährleistet. Bei dieser Ausgangslage bleibt kein Raum mehr für eine separate Regelung in der Gewässerschutzverordnung. Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

2 Verhältnis zum europäischen Recht

In der EU sind die Anlagen nach Anhang I der Aarhus-Konvention ebenfalls der UVP unterstellt. Entweder sind sie in der Liste der Richtlinie (RL) des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)¹¹ aufgeführt oder sie sind in der Anlageliste der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen enthalten. Bei Anlagen, die im Anhang zur RL über Industrieemissionen aufgeführt sind, gelten vom Bewilligungsverfahren her ähnliche Vorschriften wie bei der UVP. Zudem muss der Gesuchsteller ebenfalls einen Umweltbericht erstellen.

3 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Wirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund.

Die neu in die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen aufgenommen Anlagentypen werden von den kantonalen Behörden bewilligt. Der Mehraufwand ist gering, da es sich mehrheitlich um Anlagen handelt, die in der Schweiz nicht häufig vorkommen.

Durch die Neuaufnahme der Industrieanlagen in den Anhang UVPV sind die entsprechenden Unternehmen betroffen. Eine UVP ist allerdings nur bei der Errichtung einer neuen Anlage oder bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage durchzuführen. Deshalb dürften die Auswirkungen auf die Wirtschaft mehrheitlich als gering bezeichnet werden (vgl. dazu auch die Botschaft des Bundesrates, BBL 2012 4359 Ziff. 4.3).

¹¹ Geändert durch die UVP-Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997, RL 97/11